

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 40 (1925)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Eindrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Sts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXX. Jahrgang.

Nr. 7.

1. Juli 1925.

Inhalt: 1. Versicherung von Schülern, Lehrern und Schulgemeinden des Kantons Zürich gegen Unfall. — 2. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 3. Neuere Literatur. — 4. Inserate.

Beilagen: Lehrerverzeichnis 1925 (nur für die Abonnenten). — Die Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschule durch die Bezirksschulpflegen.

Versicherung von Schülern, Lehrern und Schulgemeinden des Kantons Zürich gegen Unfall.

(Erziehungsratsbeschluß vom 5. Mai 1925.)

In Ausführung eines Auftrages der Erziehungsdirektion unterzog das kantonale Jugendamt den Stand der Versicherung von Schülern, Lehrern und von Schulgemeinden des Kantons Zürich gegen die Folgen von Unfällen einer Prüfung. Die zu diesem Zweck im Herbst 1924 durchgeführte Erhebung führte zu folgenden Ergebnissen:

Bei der großen Verschiedenheit der bisher abgeschlossenen Verträge und bei der großen Zahl der den Abschluß beeinflussenden Faktoren ist es nicht leicht, bestimmte Normen für die Festsetzung der Versicherungsbedingungen zu finden. So viel aber kann gesagt werden: die Befolgung gewisser Regeln ist erkennbar; in vielen Fällen aber genügt die Berücksichtigung der maßgebenden Umstände nicht zur Erklärung und Rechtfertigung der Verschiedenheit der Vertragsbedingungen. Diese vorhandenen Unterschiede sind zu einem großen Teil auf Zufälligkeiten zurückzuführen, die durch die verhältnismäßig

junge Praxis auf diesem Gebiet der Versicherung erklärt werden mögen.

Die Umstände, die bei der Beurteilung der Versicherungsverträge berücksichtigt sein wollen, sind im wesentlichen:

1. Leistungen der Versicherungsgesellschaft, insbesondere Höhe der Versicherungssummen, Art und Umfang der Übernahme der Heilungskosten (Heilungskosten oder Tagesentschädigung, Heilungskosten beschränkt oder unbeschränkt, Beschränkung der Heilungskosten auf einen Maximalbetrag oder eine Maximaldauer), Ausdehnung des Unfallgebietes (z. B. Schulweg inbegriffen oder nicht);

2. Höhe der Schüler- bzw. Lehrerzahl der versicherten Gemeinde;

3. Leistungen der Gemeinde, bzw. der Schüler oder Lehrer (Höhe der jährlichen Versicherungsprämie).

Einzelne Verschiedenheiten mögen auch auf den Umstand zurückzuführen sein, daß die Verträge mit verschiedenen Gesellschaften abgeschlossen sind. Vergleichen ergeben jedoch, daß die hierauf beruhenden Differenzen nicht wesentlich sind. Die Mehrzahl der Versicherungsverträge ist mit der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“ und mit der Schweiz. Unfallversicherungs-A.-G. in Winterthur abgeschlossen worden; einzelne Gemeinden haben mit der „Helvetia“, Schweiz. Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaft in Zürich und mit der Basler Lebensversicherungsgesellschaft kontrahiert; in einem vereinzelt Fall wird die Versicherungsgesellschaft „La Suisse“ in Lausanne genannt.

Vier Schulgemeinden, je eine Primar- und eine Sekundarschulgemeinde zusammen, haben eine Selbstversicherung eingeführt. Die eine der beiden Institutionen bezahlt Fr. 100 im Todesfall, Fr. 1000 im Invaliditätsfall und Heilungskosten bis Fr. 200, die andere nur Heilungskosten bis Fr. 100. Eine Selbstversicherung kann nur genügen, solange sie nicht wesentlich in Anspruch genommen wird.

Die Versicherungsverträge der Schulgemeinden gliedern sich in folgende Kategorien:

1. Schüler-Unfallversicherung,
2. Lehrer-Unfallversicherung,
3. Haftpflichtversicherung für Gemeinde und Lehrer.

1. Die Schüler-Unfallversicherung.

150 Schulgemeinden des Kantons Zürich haben heute ihre Schüler gegen Unfall versichert: 92 Primar- und 58 Sekundarschulgemeinden. Sie verteilen sich folgendermaßen auf die Bezirke: Zürich 19, Affoltern 6, Horgen 10, Meilen 18, Hinwil 12, Uster 15, Pfäffikon 26, Winterthur 13, Andelfingen 7, Bülach 18, Dielsdorf 6.

Die Leistungen der Versicherungsgesellschaften weisen laut den abgeschlossenen Verträgen sehr große Verschiedenheiten auf. Die Grenzfälle sind aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

1. Versicherungssumme im Todesfall Fr. 100 bis Fr. 5000.
2. Versicherungssumme im Invaliditätsfall: Fr. 500 bis Fr. 5000.
3. Heilungskosten beschränkt oder unbeschränkt, event. Taggeld.

Die meisten Gemeinden haben ihre Schüler versichert gegen Versicherungssummen von Fr. 1000 bis Fr. 3000 im Todesfall (121 Gemeinden) und Fr. 2000 bis Fr. 5000 im Invaliditätsfall (139 Gemeinden). In fast allen Gemeinden sind die Schüler auch für die Heilungskosten versichert. Diese umfassen in der Regel die Arzt- und Apothekerkosten unbeschränkt, seltener beschränkt auf einen bestimmten Betrag (Fr. 200 bis Fr. 300 maximal oder Fr. 1.50 bis Fr. 5.— pro Tag) oder auf eine bestimmte Dauer (meist 200 Tage bis ein Jahr). In einer Reihe von Gemeinden sind auch die Spital- und Transportkosten inbegriffen, gewöhnlich in Verbindung mit Auszahlung eines Taggeldes von Fr. 3.— an Stelle der Vergütung der Heilungskosten. In vier Fällen erfolgt weder eine Vergütung der Heilungskosten noch die Auszahlung eines Taggeldes.

Den Leistungen der Versicherungsgesellschaft beim Eintritt von Unglücksfällen stehen die Leistungen des Versicherungsnehmers, bzw. der Gemeinde, in Form von jährlichen Prämien gegenüber. Sie schwanken zwischen Fr. —.40 und Fr. 1.10 pro Schüler.

Die Höhe der Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:

1. Von den Verpflichtungen der Versicherungsgesellschaft,
2. von der Ausdehnung des Versicherungsgebietes (Areal des Schulhauses, Schulweg, Ferienkolonien, Ausflüge u.s.f.),
3. von der Schülerzahl in einer Gemeinde.

Bei der Beurteilung eines Vertrages vom Standpunkt der Gemeinde aus müssen alle drei Faktoren in Betracht gezogen werden.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so muß folgerichtig die Prämie steigen mit Erhöhung der Leistungen der Gesellschaft. In Wirklichkeit aber ist der Umfang der Gesellschaftsleistungen, insbesondere die Höhe der Versicherungssummen, nur von kleinem Einfluß auf die Prämie. Die Prämien müßten sonst bei den enormen Verschiedenheiten der Versicherungssummen viel größeren Schwankungen unterliegen, als dies wirklich der Fall ist. So zahlt z. B. eine Gemeinde gegen eine Versicherungssumme von Fr. 100 im Todesfall und Fr. 3000 im Invaliditätsfall eine Prämie von 87,5 Rp., eine andere Gemeinde gegen Versicherungssummen von je Fr. 5000 eine Prämie von nur 40 Rp. pro Schüler. Die Haupteinflüsse müssen also an einem anderen Ort liegen.

In der Regel bezieht sich die Versicherung nur auf den Aufenthalt im Schulhaus, inbegriffen Turngelegenheit und Spielplätze. Soll sie weiter ausgedehnt werden, wie z. B. auf Exkursionen, Schulreisen, Baden unter Aufsicht des Lehrers, Ferienkolonien u.s.f., so bedingt dies in der Regel eine Erhöhung der Prämie. Insbesondere bei Ausdehnung der Haftung auf Unfälle, die sich auf dem Schulweg ereignen, wird die Prämie gewöhnlich, jedoch nicht durchgängig, um 10% erhöht.

Von wesentlichem Einfluß auf die Höhe der Prämie ist auch die Schülerzahl einer Gemeinde; allerdings vermag auch sie bei weitem nicht alle Unregelmäßigkeiten zu erklären. Die Regel ist: Je größer die Zahl der versicherten Schüler, umso mehr verteilt sich das Risiko, umso kleiner die Prämie pro Schüler. So bezahlt z. B. eine Sekundarschulgemeinde mit 38 Schülern Fr. 1.10, eine andere Gemeinde mit über 100 Schülern

dagegen nur Fr. —.55 Prämie gegen dieselben Leistungen der Gesellschaft (Versicherungssummen Fr. 1000 bzw. Fr. 3000, sowie Heilungskosten). Die Stadt Zürich bezahlt gegen Versicherungssummen von Fr. 1000 bzw. Fr. 5000 und Vergütung der Heilungskosten Fr. —.45 pro Schüler. — Es ist daher den Gemeinden mit kleiner Schülerzahl, namentlich auch den Sekundarschulkreisen, eher möglich, zu günstigen Vertragsbedingungen zu gelangen, wenn sie sich mit andern Schulgemeinden zusammenschließen. Sehr gute Erfahrungen sind in dieser Hinsicht im Bezirk Pfäffikon gemacht worden, wo die Bezirksschulpflege mit der Schweiz. Unfallversicherungs-A.-G. in Winterthur einen für alle Gemeinden zugänglichen Normalvertrag abgeschlossen hat. Es wird dadurch auch kleinen Gemeinden ermöglicht, eine Schülerversicherung zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen einzugehen. Es ist denn auch von dieser Möglichkeit ein ausgiebiger Gebrauch gemacht worden, übertrifft doch der Bezirk Pfäffikon an Zahl der versicherten Schulgemeinden alle anderen Bezirke. Seine Versicherungsbedingungen sind die folgenden:

Leistungen der Gesellschaft:

- Versicherungssumme im Todesfall: Fr. 1000,
- Versicherungssumme im Invaliditätsfall: Fr. 5000,
- Heilungskosten: Bis Fr. 3 pro Tag.

Leistungen der Gemeinden:

- Jährliche Prämie pro Schüler: Fr. —.50,
- Schulweg inbegriffen: Fr. —.60.

Andere Gemeinden bezahlen bei im wesentlichen gleichen Bedingungen Prämien bis zu Fr. 1.— pro Schüler.

Im Bezirk Uster haben sich sämtliche Primar- und Sekundarschulen im Bereich der Sekundarschulkreise Uster und Nänikon zusammengetan zum Abschluß eines Versicherungsvertrages, wodurch sie verhältnismäßig günstige Bedingungen erlangt haben: Versicherungssummen Fr. 1000, bzw. Fr. 5000, Vergütung der Heilungs- eventuell Spitalkosten bis Fr. 3.— pro Tag; jährliche Prämie pro Schüler Fr. —.80.

Mit wenigen Ausnahmen tragen die Gemeinden die Kosten der Versicherung. Nur in einer Gemeinde bezahlen alle Eltern die Prämie ganz, in 6 Gemeinden teilweise; 3 weitere Gemein-

den berichten, daß die meisten Eltern die Leistung der Prämien auf sich nehmen.

2. Die Lehrer-Unfallversicherung.

94 Schulgemeinden haben Unfallversicherungsverträge für die Lehrer abgeschlossen: 56 Primar- und 38 Sekundarschulgemeinden. Auf die Bezirke verteilen sie sich folgendermaßen: Zürich 11, Affoltern 2, Horgen 7, Meilen 15, Hinwil 10, Uster 13, Pfäffikon 12, Winterthur 9, Andelfingen 2, Bülach 10, Dielsdorf 3. Fünf Gemeinden berichten von privater Versicherung der Lehrer.

Die Leistungen der Versicherungsgesellschaften bewegen sich innerhalb der aus folgender Zusammenstellung ersichtlichen Grenzen:

1. Versicherungssumme im Todesfall: Fr. 1000 bis Fr. 20,000,
2. Versicherungssumme im Invaliditätsfall: Fr. 2000 bis Fr. 30,000,
3. Heilungskosten: Null bis total,
4. Taggeld: Null bis Fr. 10.

Die Mehrzahl der Verträge enthält Versicherungssummen in der Höhe von Fr. 5000 bis Fr. 10,000, sowohl für den Todesfall (69 Gemeinden), als auch für den Invaliditätsfall (70 Gemeinden). In 74 Verträgen übernimmt die Gesellschaft die Vergütung der Heilungskosten, die sich in ähnlicher Weise zusammensetzen wie bei der Schülerversicherung. In 17 Fällen bezahlt die Versicherungsgesellschaft an Stelle der Heilungskosten ein Taggeld in der Höhe von Fr. 1.50 bis Fr. 10. Sieben Gemeinden haben Heilungskosten und Taggeld kombiniert; in 4 Verträgen ist weder das eine, noch das andere vorgesehen.

Die Leistungen der Versicherungsnehmer, bzw. der Gemeinden unterliegen bei der Lehrerversicherung den größten Schwankungen. Die Prämien betragen in den Grenzfällen Fr. 1.20 und Fr. 26.80 pro Lehrer. Dabei sind die 9 Gemeinden ausgenommen, die ihre Lehrer zu den Bedingungen der Schülerversicherung versichert haben (jährliche Prämie pro Lehrer Fr. —.40 bis Fr. —.70).

Die Prämien werden beeinflußt einerseits durch die Gegenleistung der Gesellschaft, andererseits durch die Lehrerzahl

einer Gemeinde. Dem Zufall ist aber auch hier ein weiterer Spielraum gelassen. Einige Beispiele mögen dies zeigen:

1. Ähnlichen Leistungen der Gesellschaft stehen sehr verschiedene Prämien gegenüber:

	Gemeinde A Fr.	Gemeinde B Fr.
Versicherungssumme im Todesfall	2000	5000
Versicherungssumme im Invaliditätsfall	4000	5000
Taggeld	2	1.50
Lehrerzahl	1	8
Prämie pro Lehrer	7.20	—.40

2. Ähnliche Prämien bedingen verschiedene Leistungen der Gesellschaft:

	Gemeinde X Fr.	Gemeinde Y Fr.
Versicherungssumme im Todesfall	1000	10,000
Versicherungssumme im Invaliditätsfall	6000	20,000
Heilungskosten	Arzt, Apoth. bis Fr. 3 p. T.	
Taggeld	keines	5
Zahl der Lehrer	2	2
Prämie pro Lehrer	5.80	6.20

Es seien hier noch einige verhältnismäßig günstige Verträge erwähnt, deren Vorteile hauptsächlich auf der großen Lehrerzahl beruhen mögen. Auf Grund des Normalversicherungsvertrages des Bezirkes Pfäffikon können die Lehrer gegen eine Prämie von Fr. 3.50 pro Lehrer (mit Inbegriff des Schulweges Fr. 4.20) versichert werden; die Versicherungssumme für Todes- und Invaliditätsfall beträgt je Fr. 10,000, die Vergütung der Heilungskosten bis Fr. 3.— pro Tag. Die Gemeinden des Bezirkes Uster mit gemeinsamem Versicherungsvertrag leisten Prämien von Fr. 3 pro Lehrer gegen Versicherungssummen von je Fr. 6000 und Vergütung der Heilungskosten bis Fr. 3 pro Tag. Für die Stadt Zürich betragen die Prämien pro Lehrer ebenfalls Fr. 3, die Versicherungssummen Fr. 20,000, bzw. Fr. 40,000; die notwendigen Heilungskosten werden vergütet.

Eine Primar- und eine Sekundarschulgemeinde mit Selbstversicherung haben in ihre Schüler-Unfallversicherung auch die Lehrer mit einbezogen. Sie gewähren jedoch keine Versiche-

rungssummen im Todes- oder Invaliditätsfall, sondern nur eine Vergütung der Heilungskosten bis zu einem Betrag von Fr. 100.

Fast alle Gemeinden tragen die Kosten der Lehrer-Unfallversicherung selber. Nur in 3 Gemeinden bezahlen die Lehrer die Versicherungsprämie obligatorisch, in 4 Gemeinden freiwillig. In 2 Gemeinden (mit Selbstversicherung) übernimmt der Lehrer 20% der Heilungskosten, in einer Gemeinde die Prämie für Nichtberufs-Unfälle.

In einer Gemeinde ist der Abwart in die Lehrer-Unfallversicherung inbegriffen; in 9 weiteren Gemeinden sind über die Versicherung von Abwärtinnen und Hilfspersonen besondere Bestimmungen aufgestellt; eine Gemeinde versichert nur den Abwart, nicht dagegen die Lehrer, gegen Unfall. Die Versicherungssummen betragen im Todesfall Fr. 1000 bis Fr. 15,000, im Invaliditätsfall Fr. 5000 bis Fr. 30,000. Fast überall ist die Auszahlung von Taggeldern vorgesehen, überdies die Vergütung der Heilungskosten in einzelnen Gemeinden. Die verhältnismäßig hohen Taggelder (Fr. 3 bis Fr. 15) bedingen hohe Prämien, deren äußerst hoher Unterschied hier ganz besonders auffällt. Betragen sie doch minimal Fr. —.70, maximal Fr. 96. In diesem letzteren Fall bezahlt der Abwart einen Anteil von Fr. 25.

3. Die Haftpflichtversicherung.

136 Schulgemeinden des Kantons Zürich haben die Haftpflichtversicherung für Schulunfälle eingeführt. Davon beschränken sich 10 auf die Haftpflichtversicherung der Gemeinde, 24 auf diejenige der Lehrerschaft; die übrigen 102 Gemeinden haben beide Haftpflichtversicherungen vereinigt. Elf weitere Gemeinden berichten, daß ihre Lehrer privat gegen Haftpflicht versichert seien. Die 136 Gemeinden mit Haftpflichtversicherung verteilen sich auf die Bezirke wie folgt: Zürich 11, Affoltern 8, Horgen 14, Meilen 15, Hinwil 11, Uster 14, Pfäffikon 27, Winterthur 10, Andelfingen 6, Bülach 14, Dielsdorf 6; zusammen sind es 90 Primar- und 46 Sekundarschulgemeinden.

Die Maximalleistungen der Versicherungsgesellschaften bewegen sich zwischen Fr. 30,000 und Fr. 150,000 pro Schadenereignis und zwischen Fr. 10,000 und Fr.

50,000 pro einzelne Person. Die Mehrzahl (89) der Gemeinden hat sich versichert gegen Versicherungssummen bis zu Fr. 100,000, bezw. Fr. 30,000.

Die Gegenleistungen der Versicherungsnehmer, bezw. Gemeinden hängen wie bei der Unfallversicherung nicht allein von der Höhe der Versicherungssummen, sondern hauptsächlich auch von der Schülerzahl ab. Und zwar ist das Verhältnis so, daß eine Gemeinde mit wenig Schülern wohl eine kleinere Gesamtsumme, jedoch eine höhere Prämie pro Schüler zu bezahlen hat, als eine Gemeinde mit großer Schülerzahl. Die kleinen Gemeinden sind also auch hier schlechter gestellt als die großen. Das sei wiederum an einigen Beispielen verdeutlicht:

1. Die Gemeinde E. mit 38 Schülern bezahlt eine jährliche Pauschalprämie von Fr. 10, die Gemeinde Sch. mit 412 Schülern eine solche von Fr. 50.

2. Die jährliche Prämie pro Schüler beträgt in der Gemeinde St. mit 550 Schülern 8,5 Rp., in der Gemeinde H. mit 38 Schülern Fr. 1.

Es ist diesen Beispielen noch beizufügen, daß die Gegenleistungen der Versicherungsgesellschaften in den angeführten Fällen dieselben sind. Es handelt sich überall um Versicherungssummen von Fr. 100,000, bezw. Fr. 30,000. Genauere Regeln lassen sich aus dem vorliegenden Material nicht ableiten; dafür sind die verschiedenen Vertragsbedingungen zu sehr vom Zufall diktiert. Dagegen soll hier noch eine Zusammenstellung von Art und Höhe der Gemeindeleistungen gegeben werden.

Für die meisten Gemeinden werden die Prämien für Gemeinde- und Lehrerhaftpflichtversicherung gesondert berechnet; nur ein kleiner Teil bezahlt für beides zusammen eine Pauschalsumme.

Die Leistungen der Gemeinde für ihre eigene Haftpflichtversicherung werden in der Regel (in 59 Gemeinden) nach der Schülerzahl berechnet. Die Prämien pro Schüler schwanken zwischen Fr. —.06 und Fr. 1. Die kleinste Prämie von 6 Rp. finden wir in dem für den Bezirk Pfäffikon geltenden Normalvertrag, allerdings mit der Einschränkung, daß die Minimal-

leistung einer Gemeinde Fr. 10 betragen solle. Für diejenigen Gemeinden des Bezirkes Uster, die gemeinsam einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, beträgt die Prämie pro Schüler 8 Rp. In einer Reihe von Gemeinden (31) tritt an Stelle der Berechnung der Prämie nach der jeweiligen Schülerzahl ein fester Gesamtbetrag, der wiederum von Gemeinde zu Gemeinde wechselt. Der kleinste Betrag ist Fr. 10 (Gemeinden mit 38, 114 und 187 Schülern), der größte Fr. 50 (Gemeinde mit 412 Schülern).

Die Leistungen der Gemeinden, bzw. der Lehrer für die Lehrerhaftpflichtversicherung werden regelmäßig berechnet auf Grund einer Prämie pro Lehrer in der Höhe von Fr. 2 bis Fr. 5 (in vereinzelt Fällen steigen sie bis auf Fr. 12). In 4 Gemeinden wird die Prämie von den Lehrern bezahlt, in den übrigen von der Gemeinde selbst.

In den 22 Gemeinden endlich, die für Gemeinde- und Lehrerhaftpflicht zusammen eine Pauschalprämie bezahlen, betragen die Leistungen Fr. 7 bis Fr. 90. Die Städte Zürich und Winterthur leisten Pauschalprämien von Fr. 1800, bzw. Fr. 855.

Fassen wir endlich noch die Gesamtleistungen aller Gemeinden für die Haftpflichtversicherung ins Auge, so ergeben sich, wiederum die beiden Städte ausgenommen, Minimal- und Maximalbeträge von Fr. 7 und Fr. 113. Die Gemeinden des Bezirkes Uster mit gemeinsamem Versicherungsvertrag (13 Schulgemeinden mit insgesamt 1250 Schülern) leisten einen Gesamtbetrag von Fr. 139.80.

Bei der großen Verschiedenheit der Vertragsbedingungen auf allen Gebieten der Schüler-, Lehrer- und Schulgemeinde-Versicherung erscheint es insbesondere mit Rücksicht auf die Erschwerungen, denen die kleinen Gemeinden unterliegen, als angezeigt, daß der Kanton sich dieser Sache annehme.

Die Kantone Bern und Baselland sind dem Kanton Zürich bereits vorangegangen in der allgemeinen Regelung der Schülerversicherung. Die Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern hat mit der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern einen Vertrag abgeschlossen mit Gültigkeit für den ganzen Kanton. In Baselland wurde mit Gesetz betr.

die Schülerunfall- und Schulhaftpflichtversicherung vom 20. März 1924 die obligatorische Unfall- und Haftpflichtversicherung für die öffentlichen Schulen eingeführt, mit der Ermächtigung des Regierungsrates zum Abschluß eines kollektiven Versicherungsvertrages.

Für eine kantonale Regelung sind zwei Wege möglich: Die Einführung einer obligatorischen Versicherung durch Gesetz oder der Abschluß eines „Normalversicherungsvertrages“, dem die Gemeinden freiwillig beitreten können, nicht allein die Gemeinden, die noch nicht versichert sind, sondern auch die bereits versicherten nach event. erfolgter Kündigung des bisherigen Vertrages. Die Kündigungstermine sind verschieden und betragen maximal, soweit sich dies feststellen läßt, 10 Jahre. Für den Kanton Zürich ist unter den gegenwärtigen Umständen der zweite Weg vorzuziehen, da bei dem steigenden Bedürfnis nach Versicherung der Gemeinden möglichst bald bestimmte Anhaltspunkte für den Vertragsabschluß gegeben werden sollten.

Das Jugendamt empfiehlt Eintreten auf die seitens vieler Gemeinden und Lehrer (vergleiche z. B. Eingabe des Schulkapitels Andelfingen vom 1. Juni 1924 an die Schulsynode) gestellten Gesuche um Einführung der Schülerunfallversicherung. Es erscheint ihm zweckmäßig, auf den Abschluß eines Kollektivvertrages, wodurch der Kanton Zürich selbst alle Schüler und Lehrer gegen Unfall versichern würde, zu verzichten zugunsten eines „Normalvertrages“, der, von der zuständigen kantonalen Instanz mit einer privaten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen, allen Schulgemeinden des Kantons ermöglichen soll, ihre Schüler und Lehrer zu einheitlichen und vor allem zu möglichst günstigen Bedingungen zu versichern.

Der Regelung von Inhalt und Umfang der Schüler-, Lehrer- und Haftpflichtversicherung kann mit Vorteil der bereits erwähnte Vertrag der Stadt Zürich zugrunde gelegt werden.

Im Schoße des Erziehungsrates erhebt sich kein Widerspruch dagegen, daß der Kanton in dem vom Jugendamt vorgeschlagenen Umfang sich der Schülerunfallversicherung annimmt. Für den Fall, daß Bedingungen gestellt werden sollten, die schwer annehmbar sind, wird auf die Möglichkeit der Selbstversicherung hingewiesen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, mit einer oder mehreren privaten Versicherungsanstalten Entwürfe zu Versicherungsverträgen im umschriebenen Umfang zu vereinbaren, und gleichzeitig beauftragt, die Frage der Selbstversicherung zu prüfen.

II. Der Erziehungsrat behält sich nach Eingang von Bericht und Antrag der Erziehungsdirektion die weiteren Anordnungen vor.

III. Bekanntmachung im Amtlichen Schulblatt.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Juni.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Juni .	20	2	4	9	1	4	13	2	55
Neu errichtet wurden . . .	14	3	1	4	3	2	3	—	30
	34	5	5	13	4	6	16	2	85
Aufgehoben wurden	10	1	1	4	2	4	4	1	27
Total der Vikariate Ende Juni	24	4	4	9	2	2	12	1	58

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
--------------------------	------	-------------	-------------	----------

a) Primarlehrer:

Zürich V	Spühler, Heinrich	1851	1870—1911	11. Juni 1925
Winterthur-Töb	Ulrich, Alfred	1894	1915—1925	31. Mai 1925

b) Arbeitsschule:

Bauma	Scheuchzer-Spörri, Anna	1854	1879—1921	25. April 1925
-------	-------------------------	------	-----------	----------------

Rücktritte:

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
a) Primarschule:			
Zürich III	Gugerli, Jakob	1884—1925	30. Juni 1925 *
b) Sekundarschule:			
Zürich III	Müller, Heinrich	1885—1925	31. Mai 1925 *
c) Arbeitsschule:			
Zürich III	Huber, Johanna	1898—1925	15. Juni 1925**
Neftenbach-Hünikon, Äsch-Riedt u. Ohringen	Peter, Lisette	1879—1925	1. Nov. 1925 *

Verwesereien:

a) Primarschule:		
Schule	Name und Heimatort	Antritt
Zürich III	Hintermann, Walter, von Zürich	1. Juli 1925
Winterthur-Töb	Flander, Edmund, von Zürich	1. Juni 1925
b) Sekundarschule:		
Zürich III	Gut, Albert, von Zürich	1. Juni 1925
c) Arbeitsschule:		
Zürich III	Schneider, Hedwig, von Kempten-Wetzikon	16. Juni 1925
Zürich IV	Täschler, Gertrud, von Zürich	15. Juni 1925

Bezirksschulpflege. Wahl von Eduard Wiesner, Registrator, in Zürich 3, zum Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich.

Schulvereinigung. Die beiden Schulgemeinden Affoltern a. A. und Zwillikon werden auf 1. Januar 1926 zu einer neuen Schulgemeinde, Affoltern, vereinigt. (Kantonsratsbeschluß vom 18. Mai 1925.)

Mädchenfortbildungsschulen. Das schweizerische Wirtschaftsdepartement hat für zürcherische hauswirtschaftliche Bildungsanstalten für das Schuljahr 1924/25 Bundesbeiträge von zusammen Fr. 123,470 bewilligt.

Arbeitsschule. Als kantonale Arbeitsschulinspektorin an Stelle der zurückgetretenen Johanna Schärer wird Johanna Huber, in Zürich 6, gewählt. (Regierungsratsbeschluß.)

Blinden- und Taubstummenanstalt. Als provisorische Lehrerin (Verweserin) für Aufsicht wird mit Antritt auf 1. Juni 1925 ernannt: Ida Ernst, von Zollikon.

* Mit Ruhegehalt. ** Kant. Arbeitsschulinspektorin.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Lehraufträge. Für das Wintersemester 1925/26 werden Lehraufträge erteilt: 1. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät 3; 2. Medizinische Fakultät: 7; 3. Veterinär-medicinische Fakultät: 4; 4. Philosophische Fakultät I: 12; 5. Philosophische Fakultät II: 8.

H a b i l i t a t i o n an der philosophischen Fakultät I auf Beginn des Wintersemesters 1925/26: Dr. Arnald Steiger, von Zürich, geb. 1896, für „romanische Philologie und Literatur mit besonderer Berücksichtigung des Iberromanischen“.

3. Stipendiat.

Der Erziehungsrat erteilte Stipendien und Freiplätze, sowie Wohnungs- und Fahrtentschädigung an Schüler folgender Lehranstalten:

1. Für das Schuljahr 1925/26: Kantonsschule Zürich an 14 Schüler des Gymnasiums, 15 Schüler der Industrieschule, 39 Schüler der kantonalen Handelsschule, total Fr. 11,145 + Fr. 1120 aus dem Stipendienfonds für höhere Lehranstalten; Kantonsschule Winterthur 10 Schüler Fr. 1,780, 42 Schüler des Lehrerseminars in Küsnacht, total Fr. 17,750.

2. Für das Sommerhalbjahr 1925: 50 Schüler des Technikums in Winterthur, total Fr. 8860.

4. Verschiedenes.

Zur Sammlung für das tuberkulose-gefährdete Kind. Lehrer, die zu eigenen oder zu Unterrichtszwecken sich selbst über die Tuberkulose und ihre Ansteckung und Verbreitung orientieren wollen, werden auf folgende Literatur aufmerksam gemacht:

1. „Wie bewahren wir uns vor der Tuberkulose?“ Ratschläge, herausgegeben von der Schweiz. Vereinigung gegen die Tuberkulose, 1924,
2. „Wie können die in den Heilstätten erzielten Heilerfolge erhalten und verbessert werden?“, Vortrag von Dr. med. Bachmann, Zürich, 1923,
3. „Alkohol und Tuberkulose“, Vortrag von Dr. med. Schönholzer, 1923,

4. „Unsere heutigen Anschauungen über die Ansteckung und den Verlauf der Tuberkulose“ von Prof. Dr. v. Gonzenbach, Zürich,
5. „Die Tuberkulose des ersten Kindesalters“ von Prof. Dr. E. Feer, Zürich,
6. „Die Tuberkulose des Erwachsenen“ von Prof. Dr. Silberschmidt, Zürich,
3 Aufsätze, erschienen als Beilage zu den Jahresberichten der Tuberkulose-Kommission der Stadt Zürich pro 1922, 1923 und 1924.

Die 3 erstgenannten Hefte können beim kantonalen zürch. Tuberkulose-Sekretariat (Seefeldstr. 108, Zürich 8), die andern beim Sekretariat der Tuberkulose-Kommission der Stadt Zürich, (untere Zäune 23, Zürich 1) unentgeltlich bezogen werden. Diese ständigen Sekretariate erteilen bereitwillig auch Auskunft über weitere einschlägige Literatur, sowie über praktische Fragen aus dem Gebiete der Vorsorge und der Fürsorge.

Die Sammlung selbst bezweckt, die seit Jahren in unserem Kanton mit großem Erfolg durchgeführte Arbeit der Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose durch Mitarbeit der Jugend kräftig zu unterstützen. Wo Tuberkulose-Fürsorgestellen vorhanden sind, darf und soll ihre Inanspruchnahme den Schülern eindringlich empfohlen werden. Von einer unter Leitung der Schule selbst gewährten Hilfe ist sowohl ein erzieherisch wie wirtschaftlich viel wertvollerer Erfolg zu erwarten, als von den neuerdings wieder überhandnehmenden wilden Sammlungen von Haus zu Haus und auf der Straße. Auswüchsen kann am wirksamsten dadurch begegnet werden, daß man Besseres an ihre Stelle setzt.

Für das Jugendamt des Kantons Zürich.

Der Vorsteher: Briner.

Abgabe des Lehrerverzeichnisses. Die vom Regierungsrat angeordnete Reduktion der Ausgaben für den Druck der amtlichen Erlasse hat die Notwendigkeit ergeben, die Auflage des Verzeichnisses der Lehrer und Lehrerinnen der Schulanstalten des Kantons Zürich erheblich zu reduzieren. Aus diesem Grunde kann die unentgeltliche Abgabe nur noch an die Behörden und Amtsstellen, sowie an die Abonnenten erfolgen. Den

Mitgliedern der Lehrerschaft wird das Verzeichnis auf Verlangen zum Preise von 50 Rappen, den übrigen Interessenten zu Fr. 2.—, durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Zimmer 10) abgegeben.

Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschule. Der Juli-Nummer des „Amtlichen Schulblattes“ wird separat beigegeben: „Die Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschule durch die Bezirksschulpflegen“, von Joh. Steiner, alt Fortbildungsschulinspektor, mit Ergänzungen der Konferenz der Präsidenten der Bezirksschulpflegen vom 15. Mai 1925. Die Schulbehörden und die Lehrerschaft werden ersucht, die Broschüre aufzubewahren.

Neuere Literatur.

„Roti Rösli im Garte“, ein Lesebuch für Kinder des III. Schuljahres mit Bildern und Buchschmuck von Ernst Kreidolf, Bern. Zu beziehen beim staatlichen Lehrmittelverlag des Kantons Bern. Preis gebunden Fr. 3.40.

Flury, Übungen zur Sprachlehre, 14. veränderte Auflage 1925. St. Gallen Fehr'sche Buchhandlung. Preis: Fr. 3.—.

Dr. F. Stähli, Ribis Aufgaben über die Elemente der Algebra. III. Heft, Elfte, umgearbeitete Auflage. Verlag A. Francke, A.-G., Bern. Preis Fr. 1.20.

Baumgartner und Walker. Englischcs Übungsbuch für Handelsklassen. Grammatik und Hilfsbuch für kaufmännische Korrespondenz. Sechste verbesserte Auflage. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich. Preis Fr. 3.80.

Italienisch für Jedermann. Praktische Elemente der italienischen Umgangssprache des Alltags mit Lautlehre und genauer Angabe der Aussprache von J. E. Labhard. 1. Auflage. Druck und Verlag von Aschmann & Scheller, Zürich 1. 315 Seiten, in Leinwand gebunden Fr. 5.10.

Kurzer Lehrgang der Italienischen Sprache für kaufmännische Schulen und ähnliche Anstalten mit beschränkter Kursusdauer sowie zum Selbstunterricht. Von Dr. Adolf Gottschalk. Dritte völlig umgearbeitete und erweiterte Auflage. Verlag August Neumann (Fr. Lucas, Leipzig, Preis Fr. 4.25.

Henri Voisin ou La Vie à Courtavaux. Lehrbuch der französischen Sprache für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern. Von Chr. Lerch, Lehrer, Bilder von Hans Zurflüh. Zu beziehen beim staatlichen Lehrmittelverlag des Kantons Bern, Preis gebunden Fr. 3.50.

Cours moyen de français. Französischbuch für Mittelschulen. Von a. Kantonsschulprofessor U. Grand, Chur. Verlag Haller'sche Buchdruckerei und Wagner'sche Verlagsanstalt, Bern. Preis gebunden Fr. 3.50.

Baumaterialienlehre, Leitfaden für den Gebrauch an Gewerbeschulen, von G. Ilg, Architekt, Vorsteher der baugewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich. Herausgegeben von der Gewerbeschule Zürich. Zü-

- rich 1925. Verlag der Schul- und Bureauaterialverwaltung der Stadt Zürich. Einzelpreis Fr. 1.50.
- Der Schweizerbürger. Übungsstoff für Fortbildungsschulen und zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen, von H. Huber, Zürich 2, 12. Auflage. Verlag von H. Huber, Lehrer in Zürich II.
- Singspiele, zusammengestellt von A. Böni, Turnlehrer, Rheinfelden. Bern 1925. Verlag Paul Haupt. Preis Fr. 1.20.
- Verletzungen bei Leibesübungen, Vortrag von Prof. Dr. F. Genewein, München. Bern 1925. Verlag Paul Haupt. Preis Fr. 1.60.
- Emil Gaßmann: Der Lehrplan der zweistufigen Volksschule. Verlag von A. Vogel, Buchhandlung, Winterthur, Preis Fr. 2.50.
- Neue Deutsche Orthographie (Duden). Amtlich für Schweiz, Deutschland und Österreich. Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Schulmänner von W. Büchler, Buchdrucker, Bern. Verlag: Büchler & Co., Bern. Einzelpreis 10 Rp. pro Blatt oder 100 Exemplaren Fr. 6, 200 Exemplare Fr. 11.
- Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen. 10. Jahrgang 1924. Verlag: Rascher & Cie., Zürich. Preis Fr. 9.—.
- Heimatkunde Zollikon. Von Albert Heer, Lehrer in Zollikon. Illustriert von H. Fietz, Kantonsbaumeister. Verlag Verschönerungsverein Zollikon (J. Hauser, Bahnhofstr. 31). Preis gebunden Fr. 5.50.
- Dr. O. Wettstein, Zürich. Die Schweiz. Land, Volk, Staat und Wirtschaft. Verlag H. R. Sauerländer & Cie., Aarau, Preis Fr. 3.—. Dieses vorzügliche Buch verdient als Stoffsammlung für die vaterlandskundliche Unterweisung weiteste Verbreitung in Schule und Haus. Es sollte jedem Stellungspflichtigen in die Hand gegeben werden, und der Inhalt sollte begleitend sein für die pädagogischen Rekrutenprüfungen.
- Neue Jahrbücher für Wissenschaft und Jugendbildung. Herausgegeben von Johannes Ilberg. I. Jahrgang 1925. Jährlich 6 Hefte zu 8 Druckbogen. Preis jährlich Mk. 18.—. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. — Eine in den Fachkreisen des trefflichen Inhalts wegen hoch eingeschätzte Zeitschrift!
- Einführung in die vier Erziehungssysteme für das Kleinkind. Herausgegeben vom Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich 1.
- Blätter für Krankenpflege. Herausgegeben vom schweizerischen Roten Kreuz. Jährlich 12 Hefte. Preis jährlich Fr. 4.—, halbjährlich Fr. 2.50. Zu bestellen beim Zentralsekretariat des schweiz. Roten Kreuzes, Schwanengasse 9, Bern.
- Das Rote Kreuz. Monatsschrift des schweiz. Roten Kreuzes. Abonnementspreis jährlich Fr. 4.—, halbjährlich Fr. 2.50. Administration Schwanengasse 9, Bern.
- Blätter des deutschen Roten Kreuzes. Wohlfahrt und Sozialhygiene. Erscheint monatlich. Abonnementspreis jährlich 6 Mk. Bestellungen: An das Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin W. 10, Corneliusstraße 4b.
- Gibt es ein sittliches Volkswohl. Von Ad. Mousson. Verlag Walter Loepthien, Meiringen.
- Unsere Geschichte. Text von J. Reinhardt, farbige Abteilung von Maler J. Courvoisier, ein Album Schweizer Geschichte der Jugend gewidmet. Infolge Auflösung der Firma kann das Buch, das 1920 zu Fr. 10.— erschien, zu Fr. 2.50 abgegeben werden. Bestellungen sind zu richten an Société Anonyme des éditions „Sonor“, Rue du Stand 46, Genf.

Peter Gunzinger, Seminardirektor (1844—1919). Sein Leben und sein Wirken. Ein Beitrag zur solothurnischen Schulgeschichte 1832—1915, auf Grundlage seiner hinterlassenen Schriften und Briefe sowie anderer Quellen zusammengestellt von J. V. Keller, alt Schuldirektor, Inspektor an der solothurnischen Lehrerbildungsanstalt. Verlag Buchhandlung Dietschi & Cie., Olten. Preis Fr. 4.50.

Inserate.

Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität.

Ende September findet eine Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität statt. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Reglemente (vom 26. September 1912) vorgeschriebenen Fächer.

Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens **bis 15. Juli der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen**. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr, Adresse und Bildungsgang des Bewerbers, sowie die in § 2 des Reglementes (vom 26. September 1912) verlangten Ausweise inkl. Quittung für bezahlte Prüfungsgebühr (für Bürger anderer Kantone, Nachprüfungen)**. Die Kandidaten haben ferner anzugeben, ob sie sich der **Prüfung in Religionsgeschichte** zu unterziehen gedenken oder nicht.

Über den Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, 14. Juni 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die zweite ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1925 wird Ende September und anfangs Oktober stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens **bis 15. Juli 1925** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, ein detailliertes Verzeichnis der Prüfungsfächer. **Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, bzw. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) beizufügen**. Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen. Die Prüfungen in Deutsch, Französisch, Methodik und Probelektion werden erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis **1. September der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern**. Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, 12. Juni 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder

besuchen wollen, Stipendien für das Wintersemester 1925/26 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 30. September dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 15. Oktober ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 12. Juni 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Juni gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der theologischen Fakultät:

Neff, Christian, Prediger in Weierhof, (Pfalz) hon. causa, wegen seiner Verdienste um die Geschichte der Täufer und die Beziehungen zwischen Kirche und Mennoniten.

Eekhof, Albert, Prof. in Leyden (Holland) hon. causa, wegen seiner Verdienste um die Geschichte der Beziehungen Zwinglis zu den Niederländern, der Universität Leyden und um die allgemeine wie die Kirchengeschichte Hollands.

Zürich, 19. Juni 1925.

Der Dekan: *Ludwig Köhler.*

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor beider Rechte.

Colombi, Ludwig, von Bellinzona, gewesenum Sekretär des Bundesgerichtes und nachmaligem Staatsrat des Kantons Tessin: hon. causa „in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Verbreitung der Kenntnis schweizerischen Rechtes im italienischen Sprachgebiet mittels Übersetzung von Werken der Gesetzgebung und der Rechtsliteratur sowie durch anderweitige Beteiligung an der Gesetzgebung.“

Winkler, Jakob, von Seebach: „Beiträge zur Rechtsgeschichte von Seebach.

Giezendanner, Paul, von St. Gallen: „Die Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der Aktiengesellschaft.“

Limburg, Edgar, von Zürich: „Prozeßvorbeugung durch das Friedensrichteramt unter besonderer Berücksichtigung der neueren schweizerischen Entwicklung.“

Landolt, Eugen, von Näfels: „Die Kompetenzen des Aargauischen Großen Rates und Regierungsrates.“

Felix, Max, von Zürich: „Die eigenmächtige Verfügung über eine amtlich gepfändete, mit Arrest belegte oder amtlich aufgezeichnete Sache. (Artikel 146 des Entwurfes zu einem schweiz. Strafgesetzbuch).“

Rasi, August, von Aesch bei Zürich: „Die Handänderung oder der Interessenwechsel im Schadensversicherungsvertrag nach schweiz. Recht unter Berücksichtigung des Deutschen und Österreichischen V. V. C. sowie mit einem Seitenblick auf das Italienische Recht und den Französischen Entwurf zu einem V. V. C. von 1924.“

Müller, Gertrud, von Reichenbach (Bern): „Der Schutz des gutgläubigen Dritten im Familienrecht.“

Zürich, 19. Juni 1925.

Der Dekan: *A. von Tuhr.*

Von der medizinischen Fakultät:

Haab, Otto, von Zürich: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms.“

Kronauer, Max, von Winterthur: „Tendovaginitis und Unfall an Hand von 929 Fällen der schweiz. Unfallversicherungsanstalt vom Jahre 1920.“

Sutter, Albert, von Jonschwil (St. Gallen): „Die Stieltorsion der Gallenblase.“

Nietlisbach, Walter, von Beinwil (Aargau): „Insektenstich und Unfall an Hand des Materials der schweiz. Unfallversicherungsanstalt in den Jahren 1920 und 1921 (1785 Fälle).“

Fries, Gustav, von Örlikon: „Hausinfektionen in der Beobachtungsstation 1916—1924.“

Reimann, Paul, von Uster (med. dent.): „Über die benigne Epulis und die epulisähnlichen malignen Sarkome des Alveolarfortsatzes der Kiefer.“

Rehsteiner, Karl, von St. Gallen: „Erneutes Auftreten der Gerlier'schen Krankheit.“

Deutsch, Elemer, von Oradea-Mare (Rumänien): „Beitrag zur Frage der Mischinfektion von Diphtherie- und Friedländer-Bazillen.“

Hengge, Edwin, von Rorschach: „Über einen Fall von traumatischem Abriß des Wurmfortsatzes.“

Wächter-Roth, Marietta, von Zürich: „Über Diabetes insipidus.“

Zürich, 19. Juni 1925.

Der Dekan: *W. Felix.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Aeppli, Fritz, von Winterthur: „Die wichtigsten Ausdrücke für das Tanzen in den romanischen Sprachen.“

Zollinger-Escher, Anna, von Zürich: „Die Grußformeln der deutschen Schweiz.“

Usteri, Emil, von Zürich: „Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionsgeschichte und zum Völkerrecht.“

Zürich, 19. Juni 1925.

Der Dekan: *Ernst Howald.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Bodding-Wiger, Brynjar, von Lillehammer (Norwegen): „Zur Kenntnis des Lignins.“

Taubes, Sophie, von Lwow (Polen): „Über die Bestimmung der langwelligen Grenze des lichtelektrischen Effektes an Quecksilber.“

Zürich, 19. Juni 1925.

Der Dekan: *Otto Schlaginhaufen.*